

# Regierungsratsbeschluss

vom 3. April 2012

Nr. 2012/732

## Änderung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) im Jahr 2011 Sechzehnte Änderung: Pauschalentschädigung Praktikanten

---

### 1. Ausgangslage

In letzter Zeit kommt es vermehrt vor, dass Schulabgänger/innen im Sinne einer verlängerten Schnupperlehre einige Monate im Arbeitsprozess einer Verwaltungseinheit oder eines Spitals integriert werden, damit sie Sicherheit für die Berufswahl gewinnen. Für solche ‚ungelernte‘ Arbeitskräfte ist die heute minimale Entschädigung von 900 Franken pro Monat zu hoch. Das zeigt auch der Arbeitsmarkt.

### 2. Verhandlungsergebnis und Antrag der Gesamtarbeitsvertragskommission (GAVKO)

#### 2.1 Erwägungen

Als minimale angemessene Entschädigung für Arbeitseinsätze beispielsweise von Schulabgänger/innen im Sinne einer verlängerten Schnupperlehre wird ein Pauschalbetrag von 500 Franken pro Monat als angemessen beurteilt. Dieser Betrag liegt ähnlich hoch wie der Lohn eines/r Lernenden im ersten Lehrjahr.

#### 2.2 Einigung

Die GAVKO hat sich an ihren Sitzungen vom 21. Juni 2011 und 22. September 2011 auf diese Lösung geeinigt und folgender Änderung des GAV zugestimmt:

§ 327 lautet neu:

#### *§ 327. Monatliche Pauschalentschädigung*

<sup>1</sup>Die Praktikanten gemäss § 325 Buchstaben a und b haben für die Dauer des Praktikums Anspruch auf eine monatliche Pauschalentschädigung von 900 bis 2400 Franken.

<sup>2</sup>Für Praktikanten gemäss § 325 Buchstabe c beträgt die Pauschalentschädigung für die Dauer des Praktikums monatlich mindestens 500 Franken.

<sup>3</sup>Die Praktikumsentschädigung wird im Einzelfall je nach Vorbildung und Ausbildungsstand festgesetzt.

#### 2.3 Antrag

Die GAVKO stellt den Antrag um entsprechende Änderungen des GAV an den Regierungsrat.

### **3. Verfahren zur Änderung des GAV**

Die in Ziff. 2 hiervor beschriebene, von der GAVKO einvernehmlich beschlossene Änderung des GAV bedarf der Zustimmung des Regierungsrates und der fünf vertragschliessenden Personalverbände. Das Personalamt wird das Zustimmungsverfahren einleiten, sobald der Regierungsrat der vorliegenden Änderung zugestimmt hat.

### **4. Erwägung**

Der von der GAVKO beantragten Änderung des GAV kann zugestimmt werden.

### **5. Beschluss**

Der von der GAVKO am 22. September 2011 einvernehmlich ausgehandelten sechzehnten Änderung des Gesamtarbeitsvertrages wird zugestimmt.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Verteiler**

- Personalamt (3)
- GAVKO (14, Versand durch das Personalamt)
- Personalverbände (5, Versand durch das Personalamt)